

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Bad Steben

Vom 23. Juli 2018

85.11

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge (insbesondere Zettel und Plakate) nur an den vom Markt Bad Steben hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden. ²Weiterhin ist es gestattet, Anschläge an der Innenseite von Schaufenstern vorzunehmen.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375).
- (3) ¹Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben unberührt.
- (4) ¹Der Markt Bad Steben behält sich vor, Plakatierungsrechte in der Gesamtheit oder in Teilen an Firmen zu vermieten. ²Diese sind – unabhängig von deren AGB's – an die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gebunden.

§ 2

Ausnahmen

- (1) ¹Abweichend von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen
 1. Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, zwei Wochen vor deren Beginn am Ort der Veranstaltung und - sofern sie auf besonderen Tafeln befestigt sind - im gesamten Gemeindegebiet aufgestellt werden. Besondere Anschlagtafeln, die an Gartenzäunen oder Hausfassaden dauerhaft angebracht werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Markt Bad Steben.
 2. Wahlplakate bis zu vier Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen auf besonderen Tafeln angebracht und unter Beachtung der Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StVO aufgestellt werden.²Derartige Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Durchführung der Wahl unverzüglich wieder zu entfernen.
- (2) ¹Der Markt Bad Steben kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Die Ausnahmen können unter Auflagen, unter Bedingungen, unter Widerrufsvorbehalt und befristet erteilt werden.

§ 3

Ahndungsvorschrift

¹Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 Abs.1 oder des § 2 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder die

nach § 2 Abs. 3 verhängten Auflagen oder Bedingungen nicht befolgt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden; bei fahrlässigem Handeln beträgt die Geldbuße bis zu 500,-- Euro.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06. Juli 1998 außer Kraft.

Bad Steben, 23. Juli 2018
Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben („WIR im Frankenwald“) am 14. September 2018 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 21. September 2018
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister

